

49. Tätigkeitsbericht des Hessischen Datenschutzbeauftragten – Hinweise zum Datenschutz

Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (HBDI) hat nach Art. 59 DS-GVO i.V.m. § 15 HDSIG seinen 49. Tätigkeitsbericht Datenschutz für 2020 nebst 3. Tätigkeitsbericht Informationsfreiheit vorgelegt und unter

https://datenschutz.hessen.de/sites/datenschutz.hessen.de/files/HBDI_49_Ta%CC%88tigkeitsbericht_2020.pdf

veröffentlicht. Aus anwaltlicher Sicht sind insbesondere folgende Themen von Interesse:

Sichere Aktenvernichtung bei Rechtsanwaltskanzleien

Unter Ziffer 11.7 (S.110 ff.) stellt der Hessische Datenschutzbeauftragte klar, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte als Berufsheimnisträger bei der datenschutzgerechten Vernichtung von Papierdokumenten und Arbeitsunterlagen mit personenbezogenen Daten Dritter besonderen Sorgfaltspflichten unterliegen.

In einem Fall wurden vollständig lesbare Papierdokumente, darunter Korrespondenz mit Mandanten, Kontoauszüge und Rechnungen, im Papiermüllcontainer eines Mehrparteienhauses vorgefunden. In einem anderen Fall wurde dem HBDI gemeldet, dass Papierdokumente einer Rechtsanwaltskanzlei mit vertraulichen personenbezogenen Daten über eine Straße verteilt auf dem Boden lagen.

Der Hessische Datenschutzbeauftragte weist auf das große Missbrauchspotenzial der Unterlagen in den falschen Händen hin. Den Umstand, dass es sich bei den Verantwortlichen um Berufsheimnisträger handelte, wertete er ausdrücklich als erschwerend.

Grundsätzlich bestehe das Risiko, dass Papierdokumente auf dem Entsorgungsweg verloren gehen. In jedem Fall gelte es zu beachten, dass Papierdokumente mit personenbezogenen Daten, die nicht aus dem privaten Bereich stammen, mittels eines Aktenvernichters oder qualifizierten Entsorgungsdienstes zu vernichten sind. Dies ergibt sich aus der in Art. 32 DS-GVO bestimmten Pflicht, durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten. Hierfür sei nach dem Stand der Technik bei besonders sensiblen Daten mindestens die **Sicherheitsstufe P-4 gemäß der Norm DIN/ISO 66399-2** zu erfüllen, die eine Zerkleinerung mittels des sogenannten Partikelschnitts (cross-cut) vorschreibt.

Weitere Referenzmaßnahmen zum Standard-Datenschutzmodell

Unter Ziffer 14.4. (S.146 ff.) weist der Bericht auf weitere Referenzmaßnahmen (Bausteine) des Handbuchs zum Standard-Datenschutzmodell (SDM-Handbuch) hin, das Verantwortlichen und ihren Auftragsverarbeitern eine Anleitung bietet, in welcher Weise datenschutzrechtliche Anforderungen in technische und organisatorische Maßnahmen umzusetzen sind.

Orientierungshilfe zur Übermittlung personenbezogener Daten per E-Mail

Als Anhang 3.1 (S.239 ff.) ist eine Orientierungshilfe „Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten bei der Übermittlung per E-Mail“ des Arbeitskreises „Technische und organisatorische Datenschutzfragen“ der Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder (DSK) vom 13.03.2020 veröffentlicht. Mit dieser Orientierungshilfe haben sich Schöttle / Ludwig in BRAK-Mitteilungen 2020, 308 ff. kritisch auseinandergesetzt. Zur anwaltlichen Übermittlung personenbezogener Daten per E-Mail verweisen wir auf das aufschlussreiche Urteil des VG Mainz vom 17.12.2020 – 1 K 778/19.MZ in BRAK-Mitteilungen 2021, 104 ff., mit dem sich Schöttle in BRAK-Mitteilungen 2021, 77 ff. befasst.